

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes

In Artikel 1 wird Nummer 20 wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bleibt die nach Absatz 2 errechnete Zuweisung an die Gemeindeverbände hinter einem Betrag von 2,5 Millionen Euro zurück, wird die Differenz zu diesem Betrag, höchstens 500.000 Euro, durch Zuweisungen des Landes ausgeglichen. Überschreitet sie diesen Betrag, wird die Differenz bis zur Höhe der Entnahmen nach § 16 Absatz 2a Kommunalfinanzausgleichsgesetz in den Vorjahren dem Ausgleichsstock zugeführt.“

Begründung:

Durch die Neuregelung wird die Zuweisungssumme an Feuerschutzsteuermitteln für die Gemeindeverbände (auch zur Förderung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe in den Gemeinden) verstetigt und damit weitgehende Planungssicherheit für Investitionen hergestellt. Der gesetzlich vorgesehene Plafondbetrag entspricht dem aufgerundeten Mittel der Zuweisungen in den Jahren 2000 bis 2010. Der Höchstbetrag des aus den Zuweisungen des Landes fließenden Ausgleichsbetrags wird auf 500.000 Euro im Kalenderjahr festgelegt.